

Gemeinde Ahrensböök

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der derzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 20.12.2016 folgende Satzung erlassen:

Satzung über die Benutzung für die öffentlichen Spielplätze der Gemeinde Ahrensböök

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Ahrensböök stellt ihren Einwohnerinnen und Einwohnern Spielplätze und Sportanlagen als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung.
- (2) Öffentliche Spielplätze sind die mit Spielgeräten und anderen Einrichtungen ausgestatteten Plätze (Kinderspielplätze und Spielstationen gem. Auflistung Anlage 1). Öffentliche Sportanlagen sind die Bolzplätze, das Minispielfeld Grüner Redder im Sport- und Freizeitgelände sowie die Skateanlage beim Haus für Jugend und Familie.

§ 2

Zweckbestimmung

Die öffentlichen Spielplätze und Sportanlagen der Gemeinde Ahrensböök dienen der Entfaltung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens.

Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

§ 3

Benutzungs- und Aufenthaltsrecht

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Spielplätze ist allen Kindern und Jugendlichen im Alter bis zu 14 Jahren in gleichem Maße gestattet. Kinder unter 6 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.
- (2) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau von Spielplätzen und Sportanlagen bzw. sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte besteht nicht.
- (3) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glätte sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können einzelne Spielplätze und Sportanlagen oder deren Einrichtungen geschlossen werden.

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Spielplätze und Sportanlagen sind täglich in der Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur Benutzung freigegeben, Ausnahme ist das Minispielfeld (gesonderte Nutzung bis

21.00 Uhr), weitere Ausnahmen können durch die Gemeindeverwaltung geregelt werden.

- (2) Diese Zeiten gelten nicht für den Schulbetrieb der Grund- und Gemeinschaftsschule, sowie der Offenen Ganztagschule und den Trainingsbetrieb der Ahrensböcker Vereine im Sport- und Freizeitgelände.

§ 5 Benutzungsregeln

- (1) Bei der Benutzung der Spielplätze und Sportanlagen und beim Aufenthalt auf solchen, sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden. Auf allen Plätzen gilt gegenseitige Rücksichtnahme.
- (2) Spielplätze und Sportanlagen und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden. Beim Verlassen ist darauf zu achten, dass keine Gegenstände oder Müll zurückgelassen werden.
- (3) Auf den Spielplätzen und Sportanlagen ist insbesondere untersagt:
1. Sitzbänke vom Aufstellort zu entfernen;
 2. die Spielplätze und Sportanlagen mit motorisierten Fahrzeugen oder Fahrrädern zu befahren, dies gilt nicht für das Befahren der Skateanlage mit Fahrrädern;
 3. Hunde oder sonstige Tiere auf die Spielplätze oder Sportanlagen mitzubringen;
 4. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
 5. auf den Spielplätzen Ballspiele aller Art durchzuführen, hiervon sind die auf den Spielplätzen im Sportgelände (Anlage 1 Nr. 29), in Schwochel (Anlage 1 Nr. 16), in Lebatz (Anlage 1 Nr. 13), in Siblin (Anlage 1 Nr. 14) und in Ahrensböck (Anlage 1 Nr. 18, 26 + 27) ausgewiesenen Spielbereiche ausgeschlossen;
 6. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
 7. Feuer anzuzünden oder zu Grillen (Ausnahme Anlage 1 Nr. 28) sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
 8. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. übermäßigen Lärm zu verursachen;
 9. ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben;
 10. Materialien aller Art zu lagern;
 11. alkoholische Getränke aller Art zu sich zu nehmen;

- (4) Für die Skateanlage beim Haus für Jugend und Familie gelten zusätzlich folgende Regelungen:
1. Das Benutzen der Anlage ist nur mit geeigneter Schutzkleidung zulässig;
 2. die Sicherheitsbereiche der Anlage sind keine Aufenthaltsflächen und sind freizuhalten;
 3. selbstgebaute oder erworbene Spielgeräte oder Gegenstände dürfen nicht ohne Genehmigung der Gemeinde aufgestellt und genutzt werden.

§ 6 Haftung der Gemeinde Ahrensböck

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Spielplätze und Sportanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Gemeinde Ahrensböck haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer
 1. durch vorschriftswidriges Verhalten,
 2. durch unsachgemäße Benutzung von Einrichtungen und Spielgeräten,
 3. durch das Verhalten anderer Benutzer entstehen.
- (3) Die Gemeinde Ahrensböck übernimmt darüber hinaus keine Haftung für
 1. abhanden gekommene oder liegen gebliebene Sachen,
 2. die Sicherheit der mitgebrachten Spielsachen.
- (4) Auf den Spielplätzen und Sportanlagen erfolgt kein Winterdienst.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. außerhalb der nach § 4 festgelegten Öffnungszeiten sich auf Spielplätzen oder Sportanlagen aufhält;
 2. entgegen § 5 Abs. 1 durch den Aufenthalt unzumutbaren Störungen. Belästigungen oder Lärm verursacht;
 3. entgegen § 5 Abs.2 Spielplätze oder Sportanlagen und ihre Einrichtungen beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs.1 benutzt oder betritt;
 4. einer der Benutzungsregelungen des § 5 Abs. 3 zuwiderhandelt;
 5. duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nr.1 bis 3 bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind.
 6. die besonderen Regelungen der Skateanlage beim Jugendtreff missachtet, insbesondere die Anlage ohne geeignete Schutzkleidung benutzt, die Sicherheitsbe-

reiche der Anlage nicht freihält, selbstgebaute oder erworbene Spielgeräte oder Gegenstände ohne Genehmigung der Gemeinde aufstellt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung i. V. mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 1.000 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500 Euro, geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ahrensböök, den 22. Dezember 2016


Andreas Zimmermann
Bürgermeister



Anlage 1
zur Benutzungsordnung öffentlicher Spielplätze und Sportanlagen
Auflistung der öffentlichen Spielplätze

Lfd.-Nr.	Ortschaft	Straße	Bezeichnung
1	Barghorst	Fichel	Kinderspielplatz
2	Böbs	Dorfplatz	Kinderspielplatz
3	Cashagen	Streuobstwiese	Kinderspielplatz
4	Cashagen	Dorfallee	Kinderspielplatz
5	Dakendorf	Hingstbarg	Kinderspielplatz
6	Dunkelsdorf	Am Schulberg	Kinderspielplatz
7	Gießelrade	Rosenstraße	Kinderspielplatz
8	Gießelrade	Travequelle	Rastplatz
9	Gnissau	Birkenweg	Kinderspielplatz
10	Grebenhagen	Ringstraße	Kinderspielplatz
11	Holstendorf	Steenkrug	Kinderspielplatz
12	Lebatz	Alter Schulweg	Kinderspielplatz
13	Lebatz	Alter Schulweg	Bolzplatz
14	Siblin	An der Trave	Kinderspielplatz + Bolzplatz
15	Schwochel	Dorfplatz	Kinderspielplatz
16	Schwochel	Bolzplatz	Bolzplatz
17	Ahrensböök	Lindenstraße (HfJF)	Skaterplatz
18		Gartenweg	Schulhof
19		Am Piepenbrook (B 22)	Kinderspielplatz
20		Instenweg	Kinderspielplatz
21		Pferdekoppel	Kinderspielplatz
22		Heisterbusch	Kinderspielplatz
23		Poststraße	Kinderspielplatz
24		Iskuhle	Kinderspielplatz
25		Bungberg	Kinderspielplatz
26		Bungberg	Bolzplatz
27		Plöner Straße (hinter Bäcker Schmidt)	Bolzplatz
28		Norre-Alslev-Ring	Grillplatz
29		Grüner Redder	Kleinspielfeld Fußball / Bolzplatz